

Stellungnahme der Verwaltung

zum Antrag der CDU-FDP-Fraktion der Stadt Übach-Palenberg nach § 4 der Geschäftsordnung bzgl. Änderung der Hundesteuersatzung vom 19.01.2022

Die Verwaltung hatte in der Sitzung des Rates vom 02.02.22 zum o.a. Antrag (TOP 10.3) darum gebeten, eine verwaltungsseitige Überprüfung der Sachlage vor Beschlussfassung abzuwarten und den Antrag auf die nächste Ratssitzung zu verschieben. Argumentiert wurde insbesondere mit einer zum damaligen Zeitpunkt noch ausstehenden Antwort des Städte- und Gemeindebundes NRW (kurz StGB) zur Frage, ob die aktuelle satzungsrechtliche Regelung nicht bereits ausreichend für eine Steuerbefreiung von Assistenzhunden nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (kurz BGG) ist.

Die Stellungnahme des StGB ist als Anlage dieser Stellungnahme beigelegt (vgl. Anlage).

Im Kern ist der StGB der Auffassung, dass die aktuelle satzungsrechtliche Regelung zur Steuerbefreiung nicht die Steuerbefreiung von Assistenzhunden nach § 12e BGG beinhaltet. Zudem wird auch kein Anpassungsbedarf für die Muster-Hundesteuersatzung des StGB gesehen, weil diese und das BGG unterschiedliche Regelungsziele verfolgen. Gleichwohl unterliegt die Hundesteuer nach den §§ 2 und 3 KAG NRW der Satzungsbefugnis der Gemeinden. Dabei haben die Gemeinden wegen der kommunalen Satzungs- und Finanzhoheit einen großen Gestaltungsspielraum. Insofern wäre eine Aufnahme von Assistenzhunden im Sinne von § 12e BGG als Steuerbefreiungstatbestand möglich.

Die Verwaltung bewertet eine Aufnahme von Assistenzhunden im Sinne von § 12e BGG als Steuerbefreiungstatbestand als unproblematisch und möglich. Insbesondere kann aufgrund der hohen und auch kostspieligen Hürden zur Anerkennung eines Hundes als Assistenzhund gem. § 12e Abs. 3 BGG trotz fehlender Erfahrungswerte nicht davon ausgegangen werden, dass es zu nachhaltigen relevanten Steuerausfällen kommt. Auch der mit der Hundesteuer verbundene Begrenzungsgedanke wird durch diese Änderung nicht tangiert.

Sofern der Stadtrat eine Aufnahme von Assistenzhunden im Sinne von § 12e BGG als Steuerbefreiungstatbestand und damit eine Änderung der Hundesteuersatzung beschließt, wird die Verwaltung für die nächste Sitzungsfolge von Haupt- und Finanzausschuss und Rat eine entsprechende Sitzungsvorlage erarbeiten.

Im Auftrag



Beeck

Stadtkämmerer

Von: [Müller, Carl Georg](#)
An: [Philipps Marten](#)
Betreff: Hundesteuerbefreiung; Assistenzhunde nach § 12e BGG
Datum: Freitag, 11. Februar 2022 12:30:11
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrter Herr Marten,

vielen Dank für Ihre Anfrage, zu der wir Ihnen unsere Rechtsauffassung gern wie folgt mitteilen:

Wir sehen aus folgenden Gründen aktuell keinen Bedarf einer Anpassung unserer Mustersatzung:

Als kommunale Aufwandsteuer unterliegt die Hundesteuer nach den §§ 2 und 3 KAG der Satzungsbefugnis der Gemeinde. Dabei hat die Gemeinde wegen der kommunalen Satzungs- und Finanzhoheit einen großen Gestaltungsspielraum. Ihre Grenzen findet dieser Gestaltungsspielraum in der Unvereinbarkeit mit höherrangigem Recht. Nach Auffassung der Geschäftsstelle liegt jedoch keine Unvereinbarkeit der § 3 Abs. 2 der Mustersatzung entsprechenden satzungsrechtlichen Befreiungsregelung mit den Regelungen des BGG vor.

Zwar deckt sich der Begriff des Assistenzhundes in § 12e Absatz 3 BGG nicht mit dem Befreiungstatbestand in § 3 Absatz 2 der Mustersatzung. Dies führt aber wegen der unterschiedlichen Regelungsziele nicht zu einer Unvereinbarkeit. Das Regelungsziel von § 12e BGG ist es Abs. 1 zufolge, den Zugang zu bestimmten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in Begleitung ihrer Assistenzhunde sicherzustellen. Das in § 12e-I BGG verankerte Zertifizierungsverfahren für Assistenzhunde dient dem Zweck, den Kreis derjenigen zu bestimmen, die sich auf das Zugangsrecht aus § 12 Absatz 1 BGG berufen können. Weil die Frage der Besteuerung von Assistenzhunden keinen unmittelbaren Bezug zum Zugang von Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Einrichtungen hat, lässt sich aus der Tatsache, dass Assistenzhunde im Sinne des BGG nicht unbedingt unter den Befreiungstatbestand aus § 3 Absatz 2 der Mustersatzung fallen, keine Unvereinbarkeit einer entsprechenden Satzungsregelung mit dem BGG herleiten.

Auch ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz liegt nicht vor. Unter Berücksichtigung der Gestaltungsfreiheit der Gemeinden ist ein Verstoß nur dann anzunehmen, wenn für die ungleiche Behandlung wesentlich gleicher Sachverhalte kein sachlicher Grund besteht (Willkürverbot). Ein sachlicher Grund liegt der Rechtsprechung zufolge auch dann vor, wenn der begünstigte Personenkreis bei der Schaffung von Befreiungstatbeständen aus Gründen der Verwaltungseffizienz und abgabenrechtlich gebotener Gleichmäßigkeit der Besteuerung auf wenige Ausnahmetatbestände und eine überschaubare Anzahl beschränkt und der Tatbestand für eine Vergünstigung möglichst konkret festgelegt wird (vgl. etwa VG Würzburg, Urteil vom 26.11.2014 – W 2 K 14.1, Rz. 38). Der Anwendung einer Typisierung anstelle eines individuellen Wirklichkeitsmaßstabes steht das Gleichheitsgebot dabei nicht entgegen (a.a.O., Randnummer 37).

Die in § 3 Absatz 2 der Mustersatzung gewählten Kriterien dienen dem Zweck, den Kreis der privilegierten Personen auf Menschen mit Behinderung zu beschränken, für die das Halten von Hunden zur Hilfe *unentbehrlich* ist. Die Anknüpfung des Begriffs der hilflosen Person an Schwerbehindertenausweise mit bestimmten Merkzeichen ermöglicht dabei eine effiziente und

praxistaugliche Abgrenzung. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot und damit eine Unvereinbarkeit des Befreiungstatbestands mit dem allgemeinen Gleichheitssatz liegt deshalb nach Auffassung der Geschäftsstelle nicht vor.

Es steht Ihnen als Gemeinde natürlich frei, den Kreis der Befreiungstatbestände dennoch zu erweitern und Assistenzhunde im Sinne des § 12e BGG aufzunehmen. Erfahrungswerte hinsichtlich der Frage, ob sich die Zahl der Befreiungsanträge bei einer Anpassung an § 12e BGG erhöht, liegen der Geschäftsstelle zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Sollten Sie eine Anpassung der Befreiungsregelung an § 12e BGG vornehmen, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie mich darüber nachrichtlich informieren könnten.

Wir hoffen, Ihnen hiermit weiterzuhelfen, und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Carl Georg Müller
i. A.

Referent

Tel.: 0211/4587-255 | Fax: 0211/4587-287
E-Mail: carlgeorg.mueller@kommunen.nrw



Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf

Von: Philipps Marten <m.philipps@uebach-palenberg.de>

Gesendet: Montag, 24. Januar 2022 08:04

An: Müller, Carl Georg <CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw>

Betreff: Hundesteuerbefreiung

Sehr geehrter Herr Müller,

in einer unserer Nachbarkommunen wird derzeit politisch diskutiert ob die Befreiung der Hunde von der Hundesteuer abweichend von der derzeitigen Musterhundesteuersatzung auf die Formulierungen des §12 BGG (anstelle oder zusätzlich zu den Merkmalen im Behindertenausweis und der sonstigen hilflosen Personen) abgestellt wird. Dies hat unsere Politik ebenfalls wahrgenommen und bat um Prüfung der Bestimmungen und Prüfung ob die aktuellen Bestimmungen (wie in der Mustersatzung) noch rechtskonform sind.

Haben Sie hierzu schon Erfahrungen (auch ob es dann mehr Möglichkeiten für Anträge gibt) und würden Sie die Umstellung empfehlen? Falls ja, ist hier eine Anpassung der Mustersatzung geplant?

Vielen Dank für Ihre Antwort im Voraus, für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marten Philipps
2.2 Abgaben
Stadt Übach-Palenberg

Rathausplatz 4
52531 Übach-Palenberg
Tel.: 02451/979-2211
Fax.: 02451/979-1150
e-Mail: m.philipps@uebach-palenberg.de